

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Ausschreibungsnummer: LSchA 019-2025

Ausschreibungsgegenstand: Sprachförderung durch Dritte in der Sekundarstufe I

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesschulamt Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und auf Rechnung des Landesschulamtes, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) (Auftraggeber) zu vergeben.

Vergabeverfahren:

Ende der Angebotsfrist	21.07.2025	14:00 Uhr
Ende der Zuschlagsfrist	06.08.2025	
Ende der Bindefrist	11.08.2025	

Ansprechpartner:

Frau Nancy Palluch

Tel.: 0345 514 1882,

E-Mail: lscha-referat11-vergabestelle@sachsen-anhalt.de

Fragen zur Leistungsbeschreibung und der Vergabe werden ausschließlich elektronisch über das Portal der eVergabe entgegengenommen und beantwortet.

Leistungsbeschreibung:

Ausgeschrieben ist die Sprachförderung „Deutsch als Zielsprache“ für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an insgesamt 13 verschiedenen Standorten (Halle/Saale, Magdeburg, Naumburg, Merseburg, Weißenfels, Zeitz, Burg, Salzwedel, Stendal, Gardelegen, Bernburg, Dessau-Roßlau und Wittenberg).

Die Leistung wird aufgrund der verschiedenen Standorte wie folgt in Lose aufgeteilt:

Los 1: Halle/Saale

Am Standort Halle/Saale besteht die besondere Situation, dass keine einzige Schule über ausreichend räumliche Kapazitäten verfügt um alle Sprachförderklassen aufzunehmen. Aus diesem Grund werden nur Angebote zugelassen, die neben der Sprachförderung auch einen Durchführungsort sicherstellen können. In dem anzubietenden Pauschalpreis ist bitte sowohl der Preis für die Sprachförderung, als auch ein evtl. Preis für die Räumlichkeit zu kalkulieren und anzugeben. Kosten über den Pauschalpreis hinaus übernimmt das Landesschulamt nicht.

Die Räume müssen diese eine angemessene Raumgröße zur Aufnahme von mindestens 20 Schülerinnen und Schülern haben. Es müssen Pausenflächen und Sanitäreinrichtungen für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Eine Außenfläche für Pausen ist vorzuhalten.

Los 2: Magdeburg

Am Standort Magdeburg besteht die besondere Situation, dass keine einzige Schule über ausreichend räumliche Kapazitäten verfügt um alle Sprachförderklassen aufzunehmen. Aus diesem Grund werden nur Angebote zugelassen, die neben der Sprachförderung auch einen Durchführungsort sicherstellen können. In dem anzubietenden Pauschalpreis ist bitte sowohl der Preis für die Sprachförderung, als auch ein evtl. Preis für die Räumlichkeit zu kalkulieren und anzugeben. Kosten über den Pauschalpreis hinaus übernimmt das Landesschulamt nicht.

Die Räume müssen diese eine angemessene Raumgröße zur Aufnahme von mindestens 20 Schülerinnen und Schülern haben. Es müssen Pausenflächen und Sanitäreinrichtungen für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen. Eine Außenfläche für Pausen ist vorzuhalten.

Los 3: Naumburg

1. Sekundarschule Albert-Schweitzer
2. Sekundarschule Alexander von Humboldt

Los 4: Merseburg

1. Grundschule Am Geiseltal

Hier gilt es eine Besonderheit zu beachten: Aufgrund der sog. verlässlichen Öffnungszeit der Grundschule ist neben der Sprachförderung mit 4 Unterrichtseinheiten pro Tag durch den Auftragnehmer auch eine Betreuung der Kinder des Kurses während der verlässlichen Öffnungszeit der Schule sicherzustellen.

Ein Beispiel für einen Tagesablauf:

7.00 - 7.30 Uhr offener Anfang - Betreuung

7.30 - 8.15 Uhr 1. Unterrichtsstunde Sprachförderung

8.15 - 8.30 Uhr Frühstückspause - Betreuung

8.30 - 9.15 Uhr 2. Unterrichtsstunde Sprachförderung

9.15 - 9.40 Uhr Hofpause - Betreuung

9.40 - 10.25 Uhr 3. Unterrichtsstunde Sprachförderung

10.30 - 11.15 Uhr 4. Unterrichtsstunde Sprachförderung

11.15 - 12.30 Uhr - Betreuung

Daraus ergibt sich eine Betreuungszeit von 2 Stunden und 25 Minuten pro Tag. Dies ergibt einen Wert von ca. 37 Stunden Betreuungszeit je Monat.

2. Grundschule Im Rosental

Los 5: Weißenfels (Ökowegschule)

Los 6: Zeitz (Sekundarschule Am Schwanenteich)

Los 7: Burg (Sekundarschule Carl von Clausewitz)

Los 8: Salzwedel (Gemeinschaftsschule Lessing)

Los 9: Stendal (Sekundarschule Karl Marx)

Los 10: Gardelegen (Sekundarschule Comenius)

Los 11: Bernburg (Sekundarschule Campus Technicus)

Los 12: Dessau-Roßlau (Sekundarschule Am Schillerpark)

Los 13: Wittenberg (Gemeinschaftsschule Rosa Luxemburg)

Durch die vertragliche Vereinbarung (Maßnahme) soll gesichert werden, dass Schülerinnen und Schülern mit geringen oder keinen Kenntnissen der deutschen Sprache, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes Bedarf an einer Sprachförderung haben und der Sekundarstufe I zuzuordnen werden, ein Angebot zur intensiven Sprachförderung unterbreitet wird.

Der Sprachunterricht erfolgt organisatorisch getrennt vom Regelunterricht in eigener Verantwortung des Auftragnehmers.

Ziel der Sprachförderung ist es, durch das externe Unterrichtsangebot den möglichst schnellen Erwerb der deutschen Sprache und damit einen zügigen Übergang in eine Regelklasse zu ermöglichen. Teil der Aufgabe ist die Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

Die Förderung erfolgt in Sprachlerngruppen auf Grundlage der Lehrplanergänzung „Deutsch als Zielsprache“ und ist auf die inhaltlichen Anforderungen der Grundstufe (elementare Sprachverwendung auf dem Niveau A2) ausgerichtet.

Der Vertrag soll zum 01.08.2025 beginnen und endet am 30.12.2026 automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei der Maßnahme wird auf eine angemessene Lerngruppengröße (grundsätzlich 15 Schülerinnen und Schüler, nach Abstimmung mit dem Landesschulamt bis zu 20 Schülerinnen und Schüler) orientiert. Den jeweiligen Unterrichtsumfang entnehmen Sie bitte dem Leistungsverzeichnis.

Die Angebotsabgabe erfolgt wie folgt:

Bitte lesen Sie sich die Erläuterungen zu den einzelnen Losen genau durch.

Das Angebot enthält den **Pauschalpreis je Unterrichtseinheit** (= 45 Minuten). Angebote, die von dem geforderten Pauschalpreis je Unterrichtseinheit abweichen (ggfls. durch Ausweisung zzgl. Kosten o.Ä.), werden aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

In Ihrem Bieter-Cockpit tragen Sie in das Feld "Kosten netto pro Einheit und Monat in Euro" bitte den von Ihnen angebotenen Pauschalpreis je Unterrichtseinheit ein.

Diese Pauschale hat insbesondere das Honorar und evtl. Honorarnebenkosten je Lehrpersonal, die Verwaltungs- und Leitungskosten, sämtliche interne Beiträge des Auftragnehmers sowie sonstige Kosten (z. B. Reisekosten für Lehrkräfte) zu beinhalten. Diese Positionen sind bei der Angebotsabgabe genau aufzuschlüsseln. Ggf. ist Umsatzsteuer auszuweisen. Das Unternehmen kann zur Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht eine Bescheinigung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG vorlegen oder erwirken.

Weitere Kosten erstattet das Landesschulamt ausdrücklich nicht. Alle Unterrichtsmaterialien sind vom Auftragnehmer zu stellen.

I. Anforderungen an das eingesetzte Personal

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Der Auftragnehmer und dessen Personal sind hinsichtlich der Gestaltung des Sprachunterrichts nicht an Weisungen des Landesschulamtes gebunden.

Der Auftragnehmer ist für die Auswahl seiner Lehrkräfte selbst verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Lehrkräfte für die Erfüllung des Auftrages fachlich und persönlich geeignet sind und hat diese zu beaufsichtigen. Insbesondere müssen die Lehrkräfte in der Lage sein, methodisch und didaktisch strukturierten Sprachunterricht zu erteilen.

Die Gründe für die Einschätzung der Eignung der Lehrkräfte sind vom Auftragnehmer vor dem ersten Einsatz vor Schülerinnen und Schülern schriftlich niederzulegen und dem Landesschulamt **unverzüglich** zur Kenntnis zu geben. Hat das Landesschulamt Zweifel an der Eignung der Lehrkräfte, darf deren Einsatz zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung ist zu begründen. Zurückgewiesene Lehrkräfte dürfen nicht mehr eingesetzt werden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer eine andere Lehrkraft auszuwählen.

Dem Landesschulamt und den Schulleitungen der Stammschulen sind Besichtigungen des Unterrichts zu gestatten.

Sich aus den Besichtigungen ergebende fachliche Hinweise werden mit dem Landesschulamt mit dem Ziel einer Einigung erörtert. Bei schwerwiegenden fachlichen Mängeln behält sich das Landesschulamt eine außerordentliche Vertragskündigung vor.

Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat der Auftragnehmer umgehend geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Hierfür gilt I. Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat das Unternehmen das Landesschulamt unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Für die zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen sind dem Landesschulamt folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

1. Gründe für die Einschätzung der Eignung der Lehrkräfte vor dem ersten Einsatz vor Schülerinnen und Schülern nach II. Abs. 3.
2. Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1984 (BGBl. / S. 1229, 1985 / S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. / S. 2732) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Erklärung über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.

7. 2000 (BGBl. / S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. 12. 2018 (BGBl. S. 2394, 2400) in der jeweils geltenden Fassung,

4. schriftliche Erklärung über anhängige Ermittlungsverfahren.

Das Landesschulamt prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Das Landesschulamt trifft die letzte Entscheidung über die Geeignetheit des eingesetzten Personals.

Der Auftragnehmer verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer teilt diese Veränderungen umgehend dem Landesschulamt mit. Insbesondere ist der Auftragnehmer für die Einhaltung der §§ 35, 43 IfSG verantwortlich.

II. Erfüllungsort

Der jeweilige Erfüllungsort befindet sich in der genannten Schule (außer bei den Losen 1 und 2).

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Öffnungszeiten des Schulgebäudes frei in der Einteilung seiner Unterrichtszeiten. Es ist dabei Rücksicht auf eventuelle Pausenzeiten der öffentlichen Schule zu nehmen.

Halle (Saale), Stand 30.06.2025